

Satzung

des gemeinnützigen Vereins der Freunde und Förderer der Realschule am Schloss Borbeck in 45355 Essen

§ 1 *Name, Sitz und Gerichtsstand*

Der Verein trägt den Namen „**Gemeinnütziger Verein der Freunde und Förderer der Realschule am Schloss Borbeck in 45355 Essen, Schlossstrasse 121**“.

Kurz: Förderverein der Realschule am Schloss Borbeck

Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Borbeck, Gerichtsstand ist Essen.

Der Verein ist im Vereinsregister Essen-Borbeck unter VR 262 eingetragen.

§ 2 *Zweck*

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken der Realschule am Schloss Borbeck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der ab 01.01.1990 geltenden Fassung.

Der Verein bezweckt insbesondere:

Förderung der Bildung

Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln zur Überlassung in den Verantwortungsbereich der Schule und des Schulträgers

Förderung der Schulpflegschaftsarbeit

Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretung

Mittellosen oder minderbemittelten Schülern die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen

Die Durchführung der Aufgaben des Vereins erfolgt in enger Zusammenarbeit mit allen das Schulleben gestaltenden Gruppen. Der Verein und seine Organe sind selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

Die nötigen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden und Stiftungen jeder Art

Über die Verwendung dieser Mittel im einzelnen entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen und Personengruppen werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Schule und/oder die Ziele des Fördervereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Förderverein der Realschule am Schloss Borbeck endet durch Tod, Ausschluss oder Austrittserklärung.

Die Austrittserklärung (Kündigung) ist dem Vorstand schriftlich einzureichen und muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Förderverein erfolgt

- 1) automatisch, wenn über einen Zeitraum von zwei Jahren keine Beiträge entrichtet werden
- 2) ein Mitglied den Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt
- 3) ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss zu 2 und 3 erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Es steht in freiem Ermessen des einzelnen Mitgliedes, freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen.

Er wird spätestens acht Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres fällig.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 *Vorstand*

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der/dem Kassierer(in)
- d. der/dem Schriftführer(in)

Die unter a. bis d genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Dem Vorstand ist untersagt, Kredite aufzunehmen. Eine Geschäftsordnung kann vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Die Geschäftsbelange des Vereines – gerichtlich oder aussergerichtlich – werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Verwaltung und bestimmungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden, sowie die Einleitung von Maßnahmen zur Durchführung der Vereinsziele und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist möglichst eine Woche, mindestens jedoch drei Werktage vorher, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu berufen. Er tritt ferner zusammen, wenn dies von mindestens zwei Vorstands-Mitgliedern schriftlich gewünscht wird. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des die Vorstandssitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer unterzeichnet ist.

Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes an

- e. der/die stellv. Kassierer/in
- f. der/die stellv. Schriftführer/in

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus nicht zu verantwortenden Gründen oder durch Erklärung aus, so ist durch die darauf folgende Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Scheiden zwei oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, so hat der erweiterte Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit ihren erschienen Mitgliedern beschlussfähig ist und mit einfacher Mehrheit einen neuen geschäftsführenden Vorstand wählt.

§ 8 Kassierer

Der Kassierer verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach den Anweisungen des geschäftsführenden Vorstandes. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstellt zum Anfang eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Ausnahmen sind durch Aufnahme in eine evtl. Geschäftsordnung möglich.

§ 9 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Ihnen ist die Einsicht in alle notwendigen Unterlagen zu gewähren. Die Prüfung hat drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres abgeschlossen zu sein. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder und entscheidet über

Wahl und evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes

Satzungsänderungen

Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr im ersten Quartal statt.

Einladungen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder oder durch Aushändigung von Rundschreiben an die Schülerinnen/Schüler der Realschule am Schloss Borbeck spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand vor Einberufung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seines Stellvertreters geleitet.

Für die Dauer der Vorstandswahl wählen die anwesenden Mitglieder einen Wahlleiter mit einfacher Mehrheit.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufenden ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Essen zu, mit der Maßgabe, dass diese verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne dieser Satzung für die Realschule am Schloss Borbeck zu verwenden. Bei Auflösung der Realschule am Schloss Borbeck soll das vorhandene Vermögen anderen Realschulen der Stadt Essen zur Verfügung gestellt werden.

XX

